

Entwurf eines Alternativen Rohstoffabkommens der Bundesrepublik Deutschland

Mustertext mit Erläuterungen

erstellt im Auftrag von Reinhard Bütikofer, MdEP

von

Prof. Dr. Markus Krajewski Lehrstuhl für öffentliches Recht und Völkerrecht Fachbereich Rechtswissenschaft Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

1. Oktober 2012

I. Problemstellung

Der Zugang zu Rohstoffen, die internationale und innerstaatliche Verteilung von Erlösen aus der Rohstoffgewinnung und die ökologischen und sozialen Bedingungen der Förderung, Verarbeitung und Wiederaufbereitung von Rohstoffen gehören zu den zentralen ordnungspolitischen Herausforderungen von Global Governance im 21. Jahrhundert. Staatliche und nicht-staatliche Initiativen versuchen mit unterschiedlichen Instrumenten und auf unterschiedlichen Regelungsebenen die mit der Rohstoffbewirtschaftung einhergehenden Herausforderungen zu bearbeiten.¹ Ein universelles Steuerungsmodell oder bestimmte Idealtypen haben sich diesbezüglich allerdings noch nicht herausgebildet.

Die Bundesregierung sieht in bilateralen Rohstoffpartnerschaftsabkommen mit rohstoffreichen Ländern ein Instrument zur Verwirklichung ihrer Rohstoffpolitik. Erklärtes Ziel dieser Abkommen ist die Sicherung der Rohstoffversorgung der deutschen Industrie. Daneben sollen die Abkommen auch zur nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in den Partnerländern beitragen.² Entsprechende Abkommen hat die Bundesregierung im Oktober 2011 mit der Regierung der Mongolei³ und im Februar 2012 mit der Regierung der Republik unterzeichnet. Weitere Abkommen sind geplant. Rohstoffpartnerschaftsabkommen zielen vor allem auf die finanzielle administrative Unterstützung deutscher Investitionen bei der Rohstoffförderung in den Partnerländern ab. Daneben werden den Partnerländern Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Aussicht gestellt. Mengenmäßige Beschränkungen beim Export von Rohstoffen sollen ausgeschlossen sein. Die Abkommen stellen maßgeblich auf den Beitrag der Unternehmen und ihrer Verbände ab und beziehen diese in die Umsetzung der Abkommen mit ein.

Die bilateralen Abkommen der Bundesregierung sind sowohl von politischer Seite⁵ als auch in wissenschaftlichen Beiträgen⁶ kritisiert worden. Dabei wurde u.a. darauf verwiesen, dass die Abkommen zu einseitig auf Rohstoffsicherung abstellten und dass der Transfer von Wissen und Technologie nicht ausreichend gefördert werde.⁷ Weiterhin wurde bemängelt, dass die entwicklungspolitische Komponente der

1

¹ Überblick bei R. Bleischwitz u.a., International Resource Politics – New challenges demanding new governance approaches for a green economy, Heinrich Böll Stiftung Publication Series on Ecology, 2012 S 51 ff

² Bericht zur Umsetzung der Rohstoffstrategie der Bundesregierung für den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages, Mai 2011, Ausschussdrucksache 17(9)462, S. 13.

³ Text im Internet unter http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/abkommen-zwischen-brd-und-mongolei-zusammenarbeit-rohstoff-industrie-

technologie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf.

⁴ Text im Internet unter http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/abkommen-zwischenbrd-und-kasachstan-partnerschaft-rohstoff-industrie-und-technologiebereich,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf.

⁵ Siehe z. B. Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Grüne Rohstoffstrategie, 2011, S. 13. In der Sache ähnlich aber ohne ausdrücklichen Bezug zu Rohstoffpartnerschaftsabkommen Global Policy Forum Europe u.a., Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie, Stellungnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Rohstoffstrategie der Bundesregierung, 2011,

⁶ A. Dahlmann/S.-A. Mildner, Rohstoffpartnerschaften; Kein Garant für Versorgungssicherheit und Entwicklung, SWP-Aktuell 16, März 2012.

⁷ Bündnis 90/Die Grünen (Fn. 4), S. 13.

Abkommen zu kurz komme, da nicht sichergestellt werde, dass die Einnahmen aus dem Rohstoffsektor auch der Bevölkerung des Landes zugutekommen.⁸

Rohstoffpartnerschaftsabkommen können Bilaterale in Ermangelung weiterführender multilateraler Regime⁹ - sinnvolle Steuerungsinstrumente für eine nachhaltige Rohstoffbewirtschaftung darstellen, wenn sie auf die jeweiligen Interessen der beteiligten Partner gleichberechtigt Bezug nehmen und insofern zu einem partnerschaftlichen Interessenausgleich beitragen. Dazu dürfen sie nicht einseitig am Zugang der Industrie zu Rohstoffmärkten orientiert sein, sondern müssen auf eine nachhaltige Rohstoffbewirtschaftung im Förderland und eine gerechte Verteilung der Erlöse abzielen. Zudem sollten sie sich an internationalen Transparenz- und Nachhaltigkeitsstandards orientieren, insbesondere an solchen. die speziell für den Rohstoffsektor entwickelt wurden, wie z. B. die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI). Zudem sind die Einbeziehung der betroffenen lokalen Bevölkerung und die Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Akteuren erforderlich. Die genannten Aspekte können dann auch Bausteine zukünftiger multilateraler Instrumente sein.

II. Wesentliche Elemente des Entwurfs für ein Alternatives Rohstoffabkommen

Der hier vorgelegte Entwurf eines Mustertexts für ein Alternatives Rohstoffabkommen der Bundesrepublik Deutschland zielt auf die Begründung von ökologisch vertretbaren, entwicklungspolitisch sinnvollen, sozial gerechten und menschenrechtlich sowie rechtsstaatlich begründeten Rohstoffpartnerschaften ab. Der Textentwurf soll multilaterale Ansätze nicht ersetzen. Aufgrund der Pfadabhängigkeit von politischen Entwicklungen ist jedoch davon auszugehen, dass weitere bilaterale Rohstoffabkommen ausgehandelt und abgeschlossen werden. Der vorgelegte Text soll in diesem Kontext als Grundlage der Diskussion von Alternativen dienen.

Der Abkommensentwurf orientiert sich an fünf zentralen Zielen

- Transparenz
- nachhaltige Entwicklung
- ökologische Rohstoffbewirtschaftung
- Unternehmensverantwortung
- Beteiligung der Zivilgesellschaft und der lokalen Bevölkerung

Diese Ziele werden teilweise in der Präambel und in Art. 2 des Textentwurfs ausdrücklich genannt und im Übrigen in verschiedenen Vorschriften konkretisiert.

Das Ziel der **Transparenz** betrifft im Rohstoffsektor vor allem die Offenlegung der Zahlungsströme zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen. Auf internationaler Ebene sind hier wichtige Impulse von der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) ausgegangen. Weitergehende Standards, die eine projektbezogene Offenlegung der Zahlungsströme erfordern, werden derzeit in den USA (Dodd-Frank

⁸ Dahlmann/Mildner (Fn. 5), S. 4.

⁹ Dazu R. Bleischwitz, Neue Governance-Mechanismen für ein global nachhaltiges Ressourcenmanagement, Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 2011, S. 399-410.

Act) implementiert. In der EU gibt es Bestrebungen, ähnliche Regelungen zu erlassen.¹⁰ Solange derartige Verpflichtungen nicht allgemein-verbindlich sind, kann Rohstoffabkommen die Einhaltung entsprechender Transparenzverpflichtungen nicht ohne weiteres angeordnet werden. Allerdings kann die Gewährung von außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumenten von der Befolgung derartiger Standards durch die Unternehmen abhängig gemacht werden. 7udem können sich die Vertragsparteien politisch verpflichten. genannten Sinne zu Transparenzstandards in dem entwickeln und zu implementieren. Der Textentwurf greift dies in Art. 6 Abs. 4 und 6b Abs. 1 und 2 auf.

Nachhaltige Entwicklung bedeutet vor allem, dass rohstoffreiche Staaten von den Erlösen im Rohstoffbereich profitieren und diese gerecht im Land verteilt werden. Dies kann durch eine aktive Zivilgesellschaft und offene politische Prozesse gefördert werden. Zudem sind der Transfer von Technologie, Wissen und Know-how von großer Relevanz. Bilaterale Rohstoffabkommen können politische Reformprozesse in den Förderländern allerdings allenfalls indirekt begünstigen. Sie können jedoch die Zivilgesellschaft unterstützen und Beteiligung von den Wissens-Technologietransfer verpflichtend ausgestalten. Der Textentwurf setzt dies in Art. 4a, 5a und 6 Abs. 5 um. Ein weiteres denkbares Instrument sind Handelsschranken zur Förderung der einheimischen Industrie, auf die in Art. 6a Bezug genommen wird.

Die **ökologische Rohstoffbewirtschaftung** erfordert zum einen ebenfalls den Transfer von entsprechender Technologie, Wissen und Know-how und zum anderen die Förderung entsprechender Projekte, insbesondere auch im Bereich der Kreislaufwirtschaft und des Recycling. Im Textentwurf finden sich entsprechende Verpflichtungen in Art. 4a Abs. 2 bis 4 und Art. 6 Abs. 5.

Grundsätze der **Unternehmensverantwortung** sind im bisherigen internationalen Recht unverbindlich ausgestaltet und werden daher nicht immer eingehalten. Zwar können bilaterale Abkommen derartige Grundsätze nicht für rechtsverbindlich erklären. Sie können die Förderung von Investitionen jedoch von der Einhaltung entsprechender Grundsätze abhängig machen. Weiterhin können sich die Partner verpflichten, die entsprechenden Standards in nationales Recht umzusetzen. Der Textentwurf enthält diesbezüglich Hinweise in Art. 6 Abs. 4 und Art. 6b Abs. 1 bis 3.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft an rohstoffpolitischen Entscheidungen und die Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in die Planung und Durchführung konkreter Projekte der Rohstoffgewinnung und –bewirtschaftung sind Ausdruck einer an rechtstaatlichen und menschenrechtlichen Standards orientierten Politik. Aufgrund der oft vorhandenen Verquickung von staatlichen Stellen und den Interessen der Rohstoffwirtschaft ist eine kritische zivilgesellschaftliche Begleitung nationaler und internationaler Rohstoffpolitik von besonderer Bedeutung. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der lokalen Bevölkerung dient zugleich der verfahrensmäßigen Implementierung der Ziele der Nachhaltigkeit, ökologischen Bewirtschaftung und gerechten Verteilung der Rohstofferlöse. Der Textentwurf schafft daher zunächst Foren und Institutionen, in denen zivilgesellschaftlicher Akteure gehört und beteiligt werden (Art. 5a und 8). Darüber hinaus enthält er das Prinzip der freien, frühzeitigen und informierten Zustimmung der lokalen Bevölkerung bei sie betreffenden

¹⁰ Vgl. S.-A. Mildner/F. Wassenberg, Rohstoffreichtum darf nicht länger arm machen, SWP-Aktuell 43, Juli 2012, S. 2.

Rohstoffprojekten (Art. 5b). Zudem wird verlangt, dass Environmental Impact Assessments unter Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Gruppen und der lokalen Bevölkerung durchgeführt werden sollen (Art. 6 Abs. 3).

Die genannten Ziele des Abkommenstextes und die einzelnen Elemente stellen teilweise Ergänzungen und Neuakzentierungen der bisherigen Abkommen dar. Teilweise wird jedoch auch Neuland beschritten. Reiht man die hier gemachten Vorschläge mit Blick auf ihre Kompatibilität mit den bestehenden Abkommen und ihren Wirkungsgrad, um dadurch die **politische Umsetzbarkeit** einschätzen und **Prioritäten** festlegen zu können, dürfte sich folgendes Bild ergeben:

Am leichtesten umsetzbar sind Anforderungen an Unternehmen, die außenwirtschaftspolitische Förderinstrumente (z. B. Investitionsgarantien) begehren, da diese Instrumente in erster Linie die autonome staatliche Entscheidung der Investitionsförderung betreffen. Gleiches gilt für die Förderung von Wissens- und Know-How-Transfer und von Projekten in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Recycling. Allerdings ist zu beachten, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen eher punktuell sind. Strukturelle und längerfristige Transformationswirkungen dieser Maßnahmen dürften dagegen nicht unmittelbar zu beobachten sein.

Schwieriger implementierbar sind die Vorschriften zum Dialog mit der Zivilgesellschaft und die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts auf freie, frühzeitige und informierte Zustimmung, da diese Vorschriften teilweise eine Abkehr von bestehenden Staats- und Verwaltungstraditionen darstellen. Verpflichtungen zur Umsetzung von Transparenzstandards und Unternehmensverantwortlichkeit dürften ebenfalls schwerer umzusetzen sein. Mit dieser schwierigeren Realisierbarkeit geht allerdings der größere Wirkungsgrad dieser Elemente einher.

Weitreichende Herausforderungen stellen auch Vorschriften dar, mit denen entwicklungspolitisch motivierte Handelsschranken gestattet werden sollen. Diese Vorschriften können bestehende WTO-Verpflichtungen nicht außer Kraft setzen, so dass sie allenfalls durch ein Streitbeilegungsmoratorium implementiert werden können. Die tatsächlichen Wirkungen eines derartigen Moratoriums in einem bilateralen Abkommen mit Deutschland dürften allerdings gering sein, zumal Handelsschranken typischerweise nicht nur gegenüber Deutschland verhängt werden. Die Realisierung von entsprechenden Klauseln in bilateralen Rohstoffabkommen hat daher keine hohe Priorität.

III. Text des Alternativen Rohstoffabkommens mit Erläuterungen

Präambel

Hinweis: Die Präambel eines völkerrechtlichen Abkommens enthält keine verpflichtenden Normen, sondern Ziel und Zweck des Vertrages und die dem Vertrag zu Grunde liegenden Prinzipien. Praktisch relevant werden diese vor allem bei der Interpretation der Abkommen im Streitfall.

Die Bundesrepublik Deutschland und (...) (im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet)

Erläuterung: Die bisherigen Rohstoffabkommen sind Regierungsabkommen, die keiner parlamentarischen Ratifikation bedurften. Ein inhaltlich erweitertes und modifiziertes Abkommen sollte aus Transparenz- und Legitimationsgründen als Abkommen im Sinne des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG geschlossen werden. Es müsste dann auch dem Bundestag zur Ratifikation vorgelegt werden.

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und (...)

in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, Transparenz, Achtung der Menschenrechte, nachhaltiger Entwicklung, verantwortlicher Staatsführung, Unternehmensverantwortung und gerechter Rohstoffverteilung zu vertiefen,

Erläuterung: Die Ausrichtung des Abkommens sollte im Sinne der genannten Grundsätze, die sich auch in anderen internationalen Abkommen und Erklärungen wie dem Cotonou-Abkommen, den UNCTAD Core Principles for investment policymaking for sustainable development¹¹, der Extractive Industries Transparency Intiative¹² oder der Natural Resources Charter¹³ finden, erweitert werden.

eingedenk der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten, der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, der Erklärung der UN-Konferenzen von Rio und des Rahmens der Vereinten Nationen zu Menschenrechten und Unternehmen "Respect, Protect, Remedy"

Erläuterung: Durch die genannten Verweise wird die normative Basis des Abkommens erweitert und nicht nur wie bisher auf Investitionsschutz etc. begrenzt. Die Bekräftigung des jeweiligen bilateralen Investitionsschutzabkommens sollte daher entfallen.

_

¹¹ UNCTAD, World Investment Report 2012, S. 107f.

¹² Siehe http://eiti.org/

¹³ Siehe http://naturalresourcecharter.org/

in Bekräftigung internationaler Transparenz- und Nachhaltigkeitsinitiativen im Rohstoffsektor, an denen beide Vertragsparteien beteiligt sind oder die beide Vertragsparteien unterstützen;

Erläuterung: Die genannten Initiativen sollten bereits in der Präambel aufgegriffen werden, um die allgemeinen Ziele zu konkretisieren. Allerdings können nur solche Initiativen berücksichtigt werden, an denen beide Parteien beteiligt sind

In Bekräftigung einschlägiger bilateraler Abkommen und Erklärungen (...)

Erläuterung: Um einseitige Inbezugnahmen zu vermeiden, sollte die Bekräftigung des jeweiligen bilateralen Investitionsschutzabkommens entfallen.

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der nachhaltigen Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung, Nutzung und Wiederverwertung (Recycling) mineralischer Rohstoffe sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Technologie, Ausbildung, Umweltschutz, Unternehmensverantwortung und Entwicklung nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Erläuterung: Die Zusammenarbeit wird nicht auf Industrie und Technologie beschränkt, sondern nimmt andere Bereiche, die der erweiterten Zielsetzung des Abkommens (s. o.) entsprechen, auf.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für den Abschluss konkreter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen, eine gesicherte Rohstoffversorgung, gerechte Verteilung der Rohstoffgewinne sowie für Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor ein.

Erläuterung: Das Ziel der gerechten Verteilung der Rohstoffgewinne wurde neu eingefügt.

3) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich, wobei der Transfer von Technologie und Innovation in (...) und die technische und wirtschaftliche Ausbildung in (...) maßgeblich gefördert wird.

Erläuterung: Die technische Zusammenarbeit sollte verpflichtend sein und nicht nur eine Bemühenszusage (wie bislang) darstellen. Sie sollte sich zudem nicht nur auf Technologietransfer sondern auch auf Wissens- und Bildungstransfer beziehen.

Artikel 2 Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das Rohstoffpotenzial der (...) durch nachhaltige Investitionen, Innovationen und faire Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in

(...) einer umfassenden Nutzung und Entwicklung im Einklang mit der nationalen Entwicklungsstrategie der (...), den Grundsätzen der nachhaltigen Rohstoffbewirtschaftung und einer gerechten Verteilung der Rohstofferlöse zuzuführen.

Erläuterung: Die Ergänzung am Ende des Absatzes versucht den Gedanken der nationalen "ownership" des Entwicklungsprozesses mit qualitativen Anforderungen an diesen Prozess zu verknüpfen.

- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe in Einklang mit den in Absatz 1 genannten Zielen.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Zusammenarbeit:
 - a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen im Sinne der Nachhaltigkeit,
 - b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
 - c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
 - d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards, insbesondere der Kernarbeitsnormen der ILO bei der Rohstoffgewinnung und –aufbereitung und in der gesamten Liefer- und Zuliefererkette,
 - e) Unterstützung der Gesetzgebung und Verwaltung zur Schaffung eines transparenten, rechtsstaatlichen Regulierungsrahmens im Rohstoffsektor,
 - f) Transfer von Innovation und Technologie,
 - g) Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Führungs- und Fachkräften im Rohstoffbereich und
 - h) Transparenz der mit der Rohstoffbewirtschaftung verbundenen Zahlungen von Unternehmen an öffentliche Stellen und der korrespondierenden Einnahmen öffentlicher Stellen.

Erläuterung: Die in Absatz 3 festgelegten Schwerpunkte sind teilweise Ergänzungen und teilweise Neuakzentuierungen der bisherigen Schwerpunkte, um die Ziele des Abkommens zu konkretisieren. Buchstabe h) greift den besonders wichtigen Transparenzgedanken auf und konkretisiert ihn bereits an dieser Stelle. Weitere Konkretisierungen insbesondere bezüglich projektbezogener Transparenzanforderungen finden sich in späteren Abschnitten.

Artikel 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens. Gegenstand des Dialogs sind auch die Auswirkungen der Rohstoffförderung und –verarbeitung auf Umwelt, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung.

Erläuterung: Dem Absatz wird ein Satz 2 angefügt, aus dem hervorgeht, dass umwelt-, entwicklungs- und menschenrechtspolitische Fragen und Aspekte der Rohstoffbewirtschaftung integraler Bestandteil des Dialogs sein sollten.

(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für (...) der (...) als verantwortliche Stellen für die Umsetzung dieses Abkommens. Die genannten Stellen handeln im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, [...] und dem (...). Sie können weitere Organisationen und Einrichtungen an der Umsetzung des Abkommens beteiligen.

Erläuterung: Der Ausdehnung der Abkommensziele auf entwicklungs- und umweltpolitische Zielsetzungen sollte institutionell dadurch Rechnung getragen werden, dass das Monopol der Wirtschaftsministerien für die Umsetzung des Abkommens eingeschränkt wird.

- (3) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen bei. Artikel 6a Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren die Vertragsparteien sich gegenseitig darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg.

Erläuterung: Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abkommen

Artikel 4 Vereinbarung von Rohstoffmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Rohstoffmaßnahmen beschließen, die zur nachhaltigen Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe sowie zur Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich und beim Transfer von Wissen und Technologie beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.
- (2) Die Durchführungsorganisationen schließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie vorhandener Haushaltsmittel Vereinbarungen, in denen verbindliche Regelungen getroffen werden, insbesondere für:
 - 1. die mit der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele,
 - 2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung,
 - 3. die Leistungen der beteiligten Stellen,
 - 4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen,
 - 5. ein Monitoringverfahren,
 - 6. den Dialog und Kooperation mit der Zivilgesellschaft.
 - 7. die Umsetzung der freien, vorherigen und informierten Zustimmung,
 - 8. der Transparenz und Unternehmensverantwortung und
 - 9. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Erläuterung: In Absatz 1 wurde der Begriff "nachhaltig" und der Wissens- und Technologietransfer eingefügt. Die Liste in Absatz 2 wurde durch die Punkte 6, 7 und 8 ergänzt, die in späteren Artikeln weiter konkretisiert werden.

Artikel 4a Unterstützung der Gesetzgebung und Verwaltung; Wissens- und Technologietransfer

Erläuterung: Artikel 4a führt teilweise neue Gesichtspunkte in das Abkommen ein: Erstens, die Unterstützung beim Aufbau einer an Gesichtspunkten der Ressourcenund Energieeffizienz, Rohstoffwiederverwertung, und internationalen Umwelt- und Sozialstandards orientierten Gesetzgebung und Verwaltung im jeweiligen Partnerland. Zweitens, eine Vertiefung des Wissens- und Technologietransfers. Beide Aspekte können auch in zwei getrennten Artikeln behandelt werden.

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die [...] bei der Erarbeitung von Maßnahmen für die Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz und die Rohstoffwiederverwertung, für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards sowie bei der Einführung von internationalen Standards und Normen und bei der Verbesserung der Gesetzgebung und Verwaltung im Bereich der Rohstoffwirtschaft. Hierzu stellt die Bundesrepublik Deutschland Mittel der finanziellen und technischen Entwicklungshilfe zur Verfügung.
- (2) Die Vertragsparteien fördern den Austausch von StudentInnen, Auszubildenden und WissenschaftlerInnen aus den Bereichen Bergbau, Umwelttechnik und -recht, Geowissenschaften, Unternehmensmanagement sowie Rohstoff- und Kreislaufwirtschaft.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland fördert Ausbildungs- und Forschungsprojekte in [...], die dem Wissenstransfer in den genannten Bereichen dienen. Dazu zählen u.a. Projekte zur Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich und Managerfortbildungsprogramme für die Wirtschaft.

Erläuterung: Die Absätze greifen Aspekte der bestehenden Abkommen auf und erweitern sie: Durch die in Absatz 2 und 3 genannten Maßnahmen wird der Wissensund Technologietransfer unabhängig von industriellen Projekten gefördert. So kann sichergestellt werden, dass entsprechende Transfers auch möglich sind, wenn kein geeignetes Rohstoffprojekt (zB im Bereich des Recycling) zur Verfügung steht.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland fördert Rohstoffprojekte von Unternehmen, die dem Transfer von Wissen und Technologie dienen, mit den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Instrumenten. Projekte, die einen erheblichen Anteil von Wissens- und Technologietransfer erwarten lassen, werden vorrangig gefördert.

Erläuterung: Die Förderung von Wissens- und Technologietransferprojekten wird an dieser Stelle bereits herausgestellt und in Artikel 6 Absatz 2 ebenfalls erwähnt.

Artikel 5 Unternehmen und Wirtschaftsverbände

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.
- (2) Deutsche und [...] Unternehmen oder Unternehmensverbände, die zur Umsetzung dieses Abkommens wirtschaftlich tätig werden, schließen zu diesem Zweck in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen.
- (3) Die deutschen Unternehmen können über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland eine Liste von Rohstoffen und konkreten Projekten für die Zusammenarbeit an das Ministerium für (...) der (...) übergeben, darunter auch insbesondere Projekte, die den Technologie- und Innovationstransfer betreffen. Die Unternehmen verpflichten sich, bei der Durchführung der Projekte die in Art. 6b dieses Abkommens genannten Grundsätze zu beachten.

Erläuterung: Art. 5 entspricht weitgehend den bisherigen Abkommen. Eine Neuerung findet sich in Absatz 3 Satz 2. Hier wird bereits auf die von Unternehmen einzuhaltenden Pflichten hingewiesen, die im Artikel zur Investitionsförderung noch vertieft werden. Damit wird ein Grundsatz des Alternativentwurfs - die stärkere Bindung der Unternehmen an die Grundsätze der Unternehmensverantwortung – umgesetzt.

Artikel 5a Dialog und Kooperation mit der Zivilgesellschaft

Erläuterung: Artikel 5a hat keine Entsprechung in den bisherigen Abkommen. Er stellt auf die besondere Bedeutung der Zivilgesellschaft für die kritische Begleitung von Rohstoffpolitiken und –projekten ab.

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen zivilgesellschaftliche Akteure, die für eine nachhaltige, solidarische, transparente und ökologische Rohstoffbewirtschaftung eintreten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere Gewerkschaften, Umweltverbände, und menschenrechtliche Organisationen, auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene über die nach diesem Abkommen geplanten und durchgeführten Maßnahmen und Projekte umfassend und frühzeitig zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, regelmäßige Konsultationen mit den in Absatz 2 genannten Gruppen auf nationaler und internationaler Ebene durchzuführen.
- (4) Das [...] und das [...] werden mit der Umsetzung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen betraut. Sie regeln die weiteren Einzelheiten unter Einbeziehung der in Absatz 2 genannten Gruppen und unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Rechtsstaatlichkeit.

Erläuterung: Eine inhaltliche Konkretisierung der in Absatz 1 (Unterstützung), Absatz 2 (Information) und Absatz 3 (Konsultation) enthält der Artikel nicht, da sich diese von Land zu Land unterscheiden werden. Um die Prinzipien jedoch umzusetzen, werden

konkrete Stellen benannt, die weitere Einzelheiten regeln und an die sich die zivilgesellschaftlichen Gruppen im Zweifelsfall wenden können. Denkbar wäre, das BMZ von deutscher Seite zu benennen.

Artikel 5b Freie, frühzeitige und informierte Zustimmung

Erläuterung: Auch Artikel 5b ist ohne Vorbild in den bestehenden Abkommen. Das Prinzip der freien, frühzeitigen und informierten Zustimmung ist ein zentrales Recht der von einem Projekt betroffenen Bevölkerung und soll ihr ermöglichen, sich frühzeitig und umfassend über die Auswirkungen des Projekts zu informieren und eigene Vorstellungen zu Gehör zu bringen. In diesem Sinne wird das Recht zunehmend in der internationalen Praxis und im Völkerrecht anerkannt.¹⁴

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht auf freie, frühzeitige und informierte Zustimmung der von einem Rohstoffprojekt betroffenen lokalen Bevölkerung an.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Einklang mit ihrer jeweiligen Rechtsordnung und unter Beachtung der einschlägigen internationalen Menschenrechte, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des in Absatz 1 genannten Rechts, durchzuführen. Dazu gehören insbesondere offene, faire und zwangsfreie Konsultationen und Zusammenarbeit mit legitimen Vertretern der betroffenen Bevölkerung und die umfassende Information der Bevölkerung über geplante und durchgeführte Rohstoffprojekte.

Erläuterung: Die Formulierung in Absatz 2 Satz 2 beruht auf Art. 32 (2) der UN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker.¹⁵

Artikel 6 Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien streben stabile, transparente, nachhaltige und faire Rahmenbedingungen an, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung ermöglichen.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland wird ein Engagement der deutschen Wirtschaft insbesondere für Investitionen, Technologie- und Wissenstransfer und zum Aufbau einer rohstoffverarbeitenden und rohstoffwiederverwertenden Industrie in der Mongolei unterstützen. Dazu gehört die Bereitstellung des außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumentariums. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind, schließt dies ein
- Exportkreditversicherungen,
- Investitionsgarantien und

- Garantien für ungebundene Finanzkredite.

United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS en.pdf.

¹⁴ S. Commission on Human Rights, Working Group on Indigenous Populations, Legal Commentary on the Concept of Free, Prior and Informed Consent, E/CN.4/Sub.2/AC.4/2005/WP.1, Abs. 10 ff. Siehe auch Precept 5 der Natural Resources Charter (Fn. 3).

Erläuterung: Die Absätze 1 und 2 beruhen auf den bestehenden Abkommen, ergänzen lediglich die Worte "nachhaltige und faire Rahmenbedingungen" (Absatz 1) und "Technologie- und Wissenstransfer" sowie "Aufbau einer rohstoffverarbeitenden und rohstoffwiederverwertenden Industrie".

(3) Vor der Bewilligung einer in Absatz 2 genannten Fördermaßnahme sind die Umweltauswirkungen (Environmental Impact Assessment) des zu fördernden Projekts zu überprüfen. Diese Überprüfungen finden auf der Grundlage internationaler Standards und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure und der von einem Projekt betroffenen Bevölkerung im Gastland statt.

Erläuteruna: Absatz 3 verlanat. dass die außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumente nur eingesetzt werden dürfen, wenn das zu fördernde Projekt zuvor auf seine Umweltauswirkungen überprüft wurde. Diese müssen sich an internationalen Standards orientieren und die Zivilgesellschaft und der lokalen Bevölkerung einbeziehen. Als weitere Voraussetzungen könnten ein Human Rights Impact Assessment, wie es durch den UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, vorgeschlagen wurde, verlangt werden.¹⁶

(4) Die in Absatz 2 genannten Instrumente stehen nur Unternehmen zur Verfügung, die sich zu einer projektbezogenen Offenlegung aller Zahlungen an die Regierung und andere öffentliche Stellen in [...] verpflichten und die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte "Protect, Respect and Remedy" anerkennen.

Erläuterung: Absatz 4 stellt ein weiteres wesentliches operatives Element des Alternativentwurfs dar. Er zielt darauf ab, dass Projekte und Investoren, die von den in Absatz 2 genannten Förderinstrumenten profitieren wollen, bestimmten Anforderungen genügen müssen. Dazu zählen die projektbezogene Offenlegung von Zahlungen an öffentliche Stellen und die Einhaltung der einschlägigen internationalen Richtlinien für multinationale Unternehmen. Eine Verpflichtung der durch Investitionsgarantien aeförderten menschenrechtliche Unternehmen an Verpflichtungen o.ä. besteht z. B. in den USA (Overseas Private Insurance Cooperation, OPIC) oder bei der Multilateralen Investitionsgarantie-Agentur (MIGA). 17

- (5) Die Bundesrepublik Deutschland stellt unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Mongolei bereit:
- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktanbahnung,
- Beratung bei der Förderung von Investitionen, Rohstoffverarbeitung und wiederverwertung sowie Innovationen,
- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz, Recycling und Kreislaufwirtschaft sowie zur Zusammenarbeit im Forschungsbereich.
- Beratung bei der Zusammenarbeit beim umwelt- und sozialverträglichen Abbau von Rohstoffen, deren Verarbeitung und Wiederverwertung
- Managerfortbildungsprogramm für die Wirtschaft,

¹⁶ Report of the Special Rapporteur on the right to food, Olivier De Schutter, Addendum, Guiding principles on human rights impact assessments of trade and investment agreements, 19.12.2011, A/HRC/19/59/Add.5.

17 Multilateral Investment Guarantee Agency's Performance Standards on Social & Environmental

Sustainability.

http://www.miga.org/documents/performance standards social and env sustainability.pdf.

- Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich,
- Unterstützung bei der Einführung von internationalen Standards und Normen im Bergbau und Verbesserung der Gesetzgebung im Bereich Bergbau.

Erläuterung: Die Vorschrift entspricht den bestehenden Abkommen, ergänzt lediglich Recycling und Kreislaufwirtschaft und streicht Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, da diese in Art. 4a geregelt sind.

- (6) [...] unterstützt die Rohstoffmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland und sorgt dafür, dass im Lande nachhaltig abgebaute Rohstoffe den deutschen Unternehmen diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen zur Verfügung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gestellt werden.
- (7) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen und die in Artikel 5a genannten Akteure rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.

Erläuterung: Abs. 6 und 7 entsprechen den bestehenden Abkommen, allerdings ist der Komplex Handelsbeschränkungen aus Abs. 6 gestrichen und in Art.6a neu geregelt.

Artikel 6a Handelsbeschränkungen zur Förderung der einheimischen Industrie

(1) Dieses Abkommen steht Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen, Leistungsvorgaben und Anforderungen an lokale Produktion und Beschäftigung ("local content"-Anforderungen) oder anderen Handelsschranken der […] nicht entgegen, die zur Förderung der einheimischen Industrie und Entwicklung eingeführt werden, sofern diese nicht durch WTO-Verpflichtungen ausgeschlossen sind. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben unberührt. Die […] wird die Bundesrepublik Deutschland über derartige Maßnahmen frühzeitig informieren und konsultieren.

Erläuterung: Handelsschranken können zur Abschöpfung der Ressourcengewinne vor Ort sinnvoll sein. Hierauf weist Art. 6a Abs. 1 Satz 1, erster Teil, hin. Problematisch ist jedoch, dass diese – sollte das Partnerland WTO-Mitglied sein – gegen WTO-Recht (Art. II, III und IX GATT, TRIMS) verstoßen können. Um keine Inkompatibilität zwischen den Abkommen entstehen zu lassen, sollte bei einem WTO-Mitglied der genannte Zusatz eingeführt werden.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass Maßnahmen, die den Voraussetzungen des Absatz 1 genügen, nicht zum Gegenstand von Streitigkeiten vor der Welthandelsorganisation (WTO) oder anderen internationalen Streitbeilegungsverfahren gemacht werden, es sei denn die Parteien können ihren Streit nicht innerhalb eines zuvor festgelegten Zeitraum durch Konsultationen oder andere Verfahren der bilateralen Streitbeilegung beilegen. Die übrigen Rechte und Pflichten der Parteien nach dem WTO-Recht bleiben unberührt

Erläuterung: Absatz 2 Satz 1 begründet ein Moratorium für die Nutzung der WTO-Streitschlichtung und verschafft den Parteien so eine größere politische Autonomie zur Lösung von Konflikten. Sollte eine bilaterale Streitbeilegung erfolglos bleiben oder keine Einigung über einen Zeitraum für die bilaterale Streitbeilegung erfolgen, können die WTO-Streitbeilegungsmechanismen in Anspruch genommen werden.

Artikel 6b

Transparenz und Unternehmensverantwortlichkeit; Konzessionsverträge

Erläuterung: Art. 6b stellt ein weiteres Herzstück des Alternativentwurfs dar. Er konkretisiert und implementiert die Transparenzprinzipien.

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu den Grundsätzen der Transparenz- und Nachhaltigkeitsinitiativen im Rohstoffsektor, an denen sie beteiligt sind, insbesondere der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI). Sie verpflichten sich, an der Weiterentwicklung dieser Initiativen und an der Entwicklung neuer Initiativen konstruktiv mitzuwirken. Dabei streben sie insbesondere die Verpflichtung der Unternehmen zur projektbezogenen Veröffentlichung aller Zahlungen an die Regierung und andere öffentliche Stellen an.

Erläuterung: Absatz 1 greift das bereits in der Präambel verankerte Bekenntnis zu Transparenz in der Rohstoffwirtschaft auf und begründet eine Verpflichtung zur Implementierung und Weiterentwicklung von internationalen Initiativen, an denen die Parteien beteiligt sind. Der konkrete Hinweis auf die Extractive Industries Transparency Initiative muss daher entfallen, wenn der Vertragspartner daran nicht beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, Transparenz im Sinne projektbezogener Transparenz weiterzuentwickeln. Dieses Prinzip, das z.B. im Dodd-Frank-Act, realisiert und das auch im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine verankert ist, sollte auch in Rohstoffabkommen verankert werden. Absatz 1 Satz 2 enthält eine entsprechende Selbstverpflichtung der Parteien zur Weiterentwicklung internationaler Standards.

(2) Die Vertragsparteien wirken durch geeignete gesetzgeberische und andere Maßnahmen darauf hin, dass die in ihrem Gebiet ansässigen oder tätigen Unternehmen und Unternehmensverbände die in Absatz 1 genannten Transparenzverpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der projektbezogenen Veröffentlichung aller Zahlungen an öffentliche Stellen, befolgen. Sie verpflichten sich ferner zu gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um die Einhaltung international anerkannte Grundätze der Unternehmensverantwortung wie die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte "Protect, Respect and Remedy" sicher zu stellen.

Erläuterung: Absatz 2 enthält eine weitere Selbstverpflichtung der Parteien, die sich auf die innerstaatliche Regulierung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen bezieht. Satz 1 betrifft die bereits in Absatz 1 angesprochene Verpflichtung zur projektbezogenen Transparenz. Satz 2 zielt darauf ab, bislang unverbindliche Grundsätze des Verhaltens transnationaler Unternehmen in verbindliche Regeln zu transformieren.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, beim Abschluss von Konzessionsverträgen und anderen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, langfristigen Wirtschaftsbeziehungen, gerechten Verteilung der Ressourcenerlöse, Transparenz, Unternehmensverantwortung und Umweltschutz zu beachten. Sie lassen sich dabei

von international anerkannten Modelvereinbarungen, wie dem Model Mine Development Agreement der International Bar Association oder vergleichbaren Standards, leiten.

Erläuterung: Rohstoffbewirtschaftung setzt häufig staatliche Konzessionen voraus, die regelmäßig in umfassenden Verträgen zwischen Unternehmen und dem Staat festgelegt werden. Konzessionsverträge gehören daher zu den wichtigsten Steuerungsinstrumenten im Bereich Rohstoffausbeutung. Sie sollten bestimmten Standards der Nachhaltigkeit, Ressourcengerechtigkeit und Transparenz genügen. Für Konzessionsverträge im Rohstoffsektor wurden inzwischen internationale Modellentwürfe entwickelt, an denen sich die Parteien orientieren sollen. Der Absatz erwähnt konkret das Model Mine Development Agreement der International Bar Association.¹⁸

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Konzessionsverträge zu veröffentlichen und nur solche Elemente hiervon auszunehmen, deren Veröffentlichung Geschäftsgeheimnisse oder berechtigte Interessen Dritter verletzen würde. Artikel 5b gilt entsprechend.

Erläuterung: Die Vorschrift konkretisiert die Transparenzanforderungen an Konzessionsverträge und weist noch einmal auf das Recht auf frühzeitige und umfassende Information hin.

Artikel 7 Deutsch-[...] Regierungsarbeitsgruppe

- (1) Die Vertragsparteien richten eine Deutsch- (...) Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich ein
- (2) Die Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe führt den regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog nach Artikel 3 dieses Abkommens und überwacht die Arbeit der Durchführungsorganisationen nach Artikel 4 und 4a dieses Abkommens
- (3) Die Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens.

Erläuterung: Die Vorschrift beruht auf den bisherigen Übereinkommen. In Absatz 2 wurde der Zusatz "mit dem Ziel, die Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu befördern" gestrichen, da die Reduktion auf Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen nicht den umfassenden Zielen des Alternativentwurfs entspricht.

(4) Der Deutsche Bundestag und das Parlament von (...) werden regelmäßig über die Arbeit der Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe unterrichtet.

Erläuterung: Die Pflicht zur Unterrichtung der Parlamente hat keine Entsprechung in den bestehenden Abkommen. Sie dient der Erhöhung der parlamentarische Legitimation und der Transparenz der bilateralen Rohstoffpolitik.

¹⁸ http://www.mmdaproject.org/?page_id=1373

Artikel 8 Deutsch-XX Wirtschafts- und Sozialausschuss

(1) Die Vertragsparteien richten einen Deutsch-XX Wirtschafts- und Sozialausschuss für die Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich (Wirtschafts- und Sozialausschuss) ein, der aus Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbände, besteht, die ihren Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und sich als Mitglied für diesen Ausschuss anmelden. Zu dem Ausschuss gehören ferner VertreterInnen der Organisationen der ArbeitnehmerInnen und zivilgesellschaftlicher Akteure, die über hinreichende Kenntnisse und ein relevantes Interesse im Bereich Rohstoffe verfügen. Die in Artikel 5a Absatz 4 genannten Stellen können weitere Einzelheiten beschließen, insbesondere um die Mitgliedschaft in transparenter und nichtdiskriminierender Weise zu regeln.

Erläuterung: Ein Kernelement des Alternativentwurfs ist die stärkere Betonung von ökologischen und sozialen Aspekten. Das sollte sich auch in der institutionellen Struktur des Abkommens niederschlagen. Daher wird der durch die bisherigen Abkommen errichtete Wirtschaftsausschuss zu einen Wirtschafts- und Sozialausschuss erweitert, in dem neben Unternehmen auch ArbeiternehmerInnen und Akteure der Zivilgesellschaft vertreten sind.

- (2) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss tritt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstmals zusammen und danach bei Bedarf auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in (...) statt.
- (3) Die Ausübung des gemeinsamen Vorsitzes des Wirtschafts- und Sozialausschuss soll den von den im Ausschuss vertretenen Unternehmen und Gruppen beider Vertragsparteien benannten Personen obliegen. Die Ko-Vorsitzenden regeln Zeitpunkt, Tagesordnung und Teilnahme an den Sitzungen. Vertreter der Vertragsparteien können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss berichtet der Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich.

Erläuterung: Absätze 2, 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abkommen.

Artikel 8a Internationale Zusammenarbeit; Europäische Union

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, die Ziele dieses Abkommens auch im Rahmen multilateraler Verhandlungen, internationaler Organisationen und anderer transnationaler Institutionen, an denen sie beteiligt sind, zu verfolgen.
- (2) Die Verpflichtungen dieses Übereinkommens stehen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus internationalen Übereinkommen, die die Ziele dieses Übereinkommen verwirklichen, nicht entgegen.

Erläuterung: Art. 8a ist ein neues Element im Vergleich mit bisherigen Abkommen. Absätze 1 und 2 regeln das Verhältnis dieses Abkommens zu einem zukünftigen

multilateralen Rohstoffabkommen und legen fest, dass die multilateralen Abkommen vorgehen, falls diese die gleichen Ziele verfolgen, wie das bilaterale Abkommen.

[(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Institutionen und Organe der Europäischen Union über die Ziele dieses Abkommens und Maßnahmen, die in seinem Rahmen durchgeführt werden, umfassend informieren.]

Erläuterung: Absatz 3 regelt das Verhältnis von Deutschland zur EU. Es handelt sich um eine Konkretisierung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit von EU und Mitgliedstaaten im Sinne des Art. XX. Rechtlich betrachtet ist diese Vorschrift nicht erforderlich, da es sich um eine Verpflichtung handelt, die nur Deutschland erfüllen kann und an deren Einhaltung der Vertragspartner kein Interesse hat. Die Verpflichtung wäre daher besser im Zustimmungsgesetz, einem Begleitgesetz oder einem anderen Bundesgesetz geregelt.

Artikel 9 Inkrafttreten und Schlussklauseln

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Erläuterung: Wird das Abkommen als ratifizierungsbedürftiger völkerrechtlicher Vertrag abgeschossen (s. oben), sind diese Bestimmungen erforderlich. Sie sind also eine Folge der Qualifizierung des Abkommens als zustimmungspflichtiger Vertrag gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG.

- (3) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.
- (4) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert oder ergänzt werden.

Erläuterung: Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abkommen.

Anhang: Synoptischer Vergleich der bestehenden Abkommen mit dem Entwurf für ein Alternatives Rohstoffabkommen

Mongolei (13. Oktober 2011)	Kasachstan (8. Februar 2012)	Alternativer Entwurf (Änderungen sind unterstrichen)
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Mongolei, (im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet)	Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kasachstan (im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet)	Die <u>Regierung der</u> Bundesrepublik Deutschland und die <u>Regierung der</u> [] (im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet)
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,	im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,	im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ()
in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen, in dem Bestreben, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und mongolischen Wirtschaft beizutragen,	in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen und diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und kasachischen Wirtschaft beizutragen,	in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, Transparenz, Achtung der Menschenrechte, nachhaltiger Entwicklung, verantwortlicher Staatsführung und Unternehmensverantwortung zu vertiefen,
von dem Wunsch geleitet, eine Rohstoffpartnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung und - verarbeitung und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker einzugehen,	von dem Wunsch geleitet, die Rohstoffpartnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung, einer Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker zu entwickeln,	von dem Wunsch geleitet, die Rohstoffpartnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung, einer fairen Verteilung der Rohstofferlöse, einer Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich sowie beim Technologietransfer und im Bereich der Ausbildung und einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und

Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1
sind wie folgt übereingekommen:	sind wie folgt übereingekommen	
	2003 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan über Grundsätze zur Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Memorandums vom 18. Juli 2010 über die Schaffung eines Deutsch-Kasachischen Wirtschaftsrats für strategische Zusammenarbeit	in Bekräftigung des Vertrags vom () zwischen der Bundesrepublik Deutschland und () über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
	eingedenk der Vereinbarung vom 4. Dezember	Vertragsparteien unterstützen;
Technische Zusammenarbeit	der Republik Kasachstan,	Vertragsparteien beteiligt sind oder die beide
eingedenk des Abkommens vom 29. Januar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei über	Zeitraum bis 2011 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel	in Bekräftigung internationaler Transparenz- und Nachhaltigkeitsinitiativen im Rohstoffsektor, an denen beide
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei vom 5. September 2008,	über die Zusammenarbeit zur Gestaltung einer Innovations- und Investitionspartnerschaft im	Protect, Remedy"
der Gemeinsamen Erklärung über die umfassenden Partnerschaftsbeziehungen	unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 3. September 2008	des Rahmens der Vereinten Nationen zu Menschenrechten und Unternehmen "Respect,
Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei vom 19. September 1995 und	Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,	Zusammenarbeit zwischen den Staaten, der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, der Erklärung der UN-Konferenzen von Rio und
sowie der Gemeinsamen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der	vom 3. September 2008 über eine Partnerschaft für die Zukunft zwischen der	Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und
Kapitalanlagen	Schutz von Kapitalanlagen sowie im Festhalten an der Gemeinsamen Erklärung	eingedenk der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über
Förderung und den gegenseitigen Schutz von	über die Förderung und den gegenseitigen	Worlie liller Volker zu entwicken,
1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei über die	September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan	einschließlich der Armutsbekämpfung und zum Wohle ihrer Völker zu entwickeln,
in Bekräftigung des Vertrags vom 26. Juni	in Bekräftigung des Vertrags vom 22.	gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder

Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung. Die Verarbeitung schließt die Wertschöpfung bis zum Endprodukt ein.	(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe sowie der Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.	(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der <u>nachhaltigen</u> Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung, Nutzung <u>und Wiederverwertung (Recycling)</u> mineralischer Rohstoffe sowie der <u>diesbezüglichen</u> Zusammenarbeit <u>in den Bereichen Industrie, Technologie, Ausbildung, Umweltschutz, Unternehmensverantwortung und Entwicklung nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.</u>
(2) Die Vertragsparteien werden sich für konkrete Vereinbarungen, gesicherte Versorgung und Verarbeitung, Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor einsetzen.	(2) Die Vertragsparteien setzen sich für den Abschluss konkreter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich, eine gesicherte Rohstoffversorgung sowie für Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor ein.	(2) Die Vertragsparteien setzen sich für den Abschluss konkreter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen, eine gesicherte Rohstoffversorgung, gerechte Verteilung der Rohstoffgewinne sowie für Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor ein.
(3) Die Vertragsparteien werden sich auch für eine technologische Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich einsetzen.	(3) Die Vertragsparteien setzen sich für eine technologische Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich ein, wobei auch der Transfer von Technologie und Innovation in die Republik Kasachstan unterstützt wird.	3) Die Vertragsparteien setzen sich für eine vereinbaren eine technologische Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich ein, wobei auch der Transfer von Technologie und Innovation in die () und die technische und wirtschaftliche Ausbildung in () maßgeblich gefördert wird.
Artikel 2	Artikel 2	Artikel 2
Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit	Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit	Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit
(1) Die Vertragsparteien fördern die	(1) Die Vertragsparteien fördern die	(1) Die Vertragsparteien fördern die

wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten, insbesondere mit dem Ziel, die Rohstoffe der Mongolei durch Investitionen, Innovationen und Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in die Mongolei einer umfassenden Nutzung zuzuführen. wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das Rohstoffpotenzial der Republik Kasachstan durch Investitionen, Innovationen und Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in die Republik Kasachstan einer umfassenden Nutzung und Entwicklung zuzuführen. wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das Rohstoffpotenzial der (...) durch <u>nachhaltige</u> Investitionen, Innovationen und <u>faire</u> Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in (...) einer umfassenden Nutzung und Entwicklung <u>im Einklang mit der nationalen Entwicklungsstrategie der (...), den Grundsätzen der nachhaltigen Rohstoffbewirtschaftung und einer gerechten <u>Verteilung der Rohstofferlöse</u> zuzuführen.</u>

- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung sowie eines Technologie-und Innovationstransfers.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Rohstoffpartnerschaft:
- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen;
- b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur;
- c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung

- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung sowie eines Technologie- und Innovationstransfers.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Zusammenarbeit:
- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
- c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung,

- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe in Einklang mit den in Absatz 1 genannten Zielen.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Zusammenarbeit:
- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen<u>im</u> Sinne der Nachhaltigkeit,
- b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
- c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards, <u>insbesondere der</u>

und -aufbereitung, e) Verbesserung des gesetzlichen und institutionellen Rahmens und der administrativen Abläufe im Rohstoffsektor, f) Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich. (4) Die Regierung der Mongolei unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit in den Bereichen Kohleverarbeitung und - verflüssigung, Schwarzmetallurgie, Verarbeitung von Buntmetallen und Verarbeitung von Industriemetallen. (5) Über den Rohstoff- und Industriebereich hinaus ist auch eine weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit möglich. Hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.	e) Aufbau von Industrieclustern einschließlich der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und f) Verbesserung des Investitions- und Innovationsklimas. (4) Dieses Abkommen schließt eine über den Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich hinausgehende weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht aus, hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.	Kernarbeitsnormen der ILO bei der Rohstoffgewinnung und –aufbereitung und in der gesamten Liefer- und Zuliefererkette e) Unterstützung der Gesetzgebung und Verwaltung zur Schaffung eines transparenten, rechtsstaatlichen Regulierungsrahmens im Rohstoffsektor, f) Transfer von Innovation und Technologie g) Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Führungs- und Fachkräften im Rohstoffbereich, h) Transparenz der mit der Rohstoffbewirtschaftung verbundenen Zahlungen von Unternehmen an öffentliche Stellen und der korrespondierenden Einnahmen öffentlicher Stellen
Artikel 3	Artikel 3	Artikel 3
Grundlagen der Zusammenarbeit	Grundlagen der Zusammenarbeit	Grundlagen der Zusammenarbeit
(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.	(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.	(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens. Gegenstand des Dialogs sind auch die Auswirkungen der Rohstoffförderung

und -verarbeitung auf Umwelt,

Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien benennen das

(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für mineralische Rohstoffe und Energie der Mongolei als verantwortliche Stellen für die Einhaltung und Umsetzung dieses Abkommens.	(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Industrie und Neue Technologien der Republik Kasachstan als verantwortliche Stellen für die Umsetzung dieses Abkommens.	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für () der () als verantwortliche Stellen für die Umsetzung dieses Abkommens. Die genannten Stellen handeln im Einvernehmen mit dem [BMZ, BMU, AA] und dem []. Sie können weitere Organisationen und Einrichtungen an der Umsetzung des Abkommens beteiligen.
 (3) Die Vertragsparteien werden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen beilegen. (4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren sich die Vertragsparteien darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg. 	 (3) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen bei. (4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren die Vertragsparteien sich gegenseitig darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg. 	 (3) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen bei. Artikel 6a Absatz 2 bleibt davon unberührt. (4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren die Vertragsparteien sich gegenseitig darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg
Artikel 4	Artikel 4	Artikel 4
Vereinbarung von Kooperationsmaßnahmen	Vereinbarung von Rohstoffmaßnahmen	Vereinbarung von Rohstoffmaßnahmen
(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Kooperationsmaßnahmen beschließen, die zur Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe beitragen, und geeignete Organisationen mit	(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Rohstoffmaßnahmen beschließen, die zur Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe sowie zur	(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Rohstoffmaßnahmen beschließen, die zur nachhaltigen Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer

der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.	Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.	Rohstoffe sowie zur Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich <u>und beim Transfer von Wissen und Technologie</u> beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen
(2) Die Durchführungsorganisationen schließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie vorhandener Haushaltsmittel Vereinbarungen, in denen verbindliche Regelungen getroffen werden, insbesondere für:	(2) Die Durchführungsorganisationen schließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den innerstaatlichen Regelungen der jeweilig n Vertragspartei sowie vorhandener Haushaltsmittel Vereinbarungen, die insbesondere folgendes verbindlich festhalten:	beauftragen. (2) Die Durchführungsorganisationen schließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie vorhandener Haushaltsmittel Vereinbarungen, in denen verbindliche Regelungen getroffen werden, insbesondere für:
1. die mit der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele, 2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung, 3. die Leistungen der beteiligten Stellen, 4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen, 5. ein Monitoringverfahren und 6. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.	 die mit den Maßnahmen und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele, die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Maßnahmen und ihre Finanzierung, die Leistungen der beteiligten Stellen, das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen, ein Monitoringverfahren und die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten. 	1. die mit der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele, 2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung, 3. die Leistungen der beteiligten Stellen, 4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen, 5. ein Monitoringverfahren; 6. den Dialog und Kooperation mit der Zivilgesellschaft; 7. die Umsetzung der freien, vorherigen und informierten Zustimmung 8. der Transparenz und Unternehmensverantwortung und 9. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten. Artikel 4a
		Unterstützung der Gesetzgebung und

Verwaltung; Wissens- und Technologietransfer
Verwaltung; Wissens- und Technologietransfer (1) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die [] bei der Erarbeitung von Maßnahmen für die Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz und die Rohstoffwiederverwertung, für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards sowie bei der Einführung von internationalen Standards und Normen und bei der Verbesserung der Gesetzgebung und Verwaltung im Bereich der Rohstoffwirtschaft. Hierzu stellt die Bundesrepublik Deutschland Mittel der
finanziellen und technischen Entwicklungshilfe zur Verfügung. (2) Die Vertragsparteien fördern den Austausch von StudentInnen, Auszubildenden und WissenschaftlerInnen aus den Bereichen Bergbau, Umwelttechnik, Geowissenschaften, Unternehmensmanagement sowie Rohstoff-
(3) Die Bundesrepublik Deutschland fördert Ausbildungs- und Forschungsprojekte in [], die dem Wissenstransfer in den genannten Bereichen dienen. Dazu zählen u.a. Projekte zur Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich und
Managerfortbildungsprogramme für die Wirtschaft. (4) Die Bundesrepublik Deutschland fördert Rohstoffprojekte von Unternehmen, die dem Transfer von Wissen und Technologie dienen,
26

		mit den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Instrumenten. Projekte, die einen erheblichen Anteil von Wissens- und Technologietransfer erwarten lassen, werden vorrangig gefördert.
Artikel 5	Artikel 5	Artikel 5
Unternehmen und Wirtschaftsverbände	Unternehmen und Wirtschaftsverbände	Unternehmen und Wirtschaftsverbände
(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.	(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.	(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.
(2) Deutsche und mongolische Unternehmen oder Unternehmensverbände, die zur Umsetzung dieses Abkommens wirtschaftlich tätig werden, schließen zu diesem Zweck in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen.	(2) Das Ministerium für Industrie und Neue Technologien der Republik Kasachstan kann den deutschen Unternehmen über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland eine Liste von Rohstoffobjekten sowie von entsprechenden nationalen Gesellschaften für eine vertiefte Zusammenarbeit bereitstellen.	(2) Deutsche und [] Unternehmen oder Unternehmensverbände, die zur Umsetzung dieses Abkommens wirtschaftlich tätig werden, schließen zu diesem Zweck in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen.
(3) Die Regierung der Mongolei unterstützt diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen die deutschen Unternehmen bei deren Geschäften in der Mongolei, insbesondere beim Erwerb von Rohstoffen und bei Investitionen und beim Technologie- und Innovationstransfer.	(3) Die deutschen Unternehmen können über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland eine Liste von Rohstoffen und konkreten Projekten für die Zusammenarbeit an das Ministerium für Industrie und Neue Technologien der Republik Kasachstan übergeben, darunter auch Projekte, die den Technologie- und Innovationstransfer betreffen.	(3) Die deutschen Unternehmen können über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland eine Liste von Rohstoffen und konkreten Projekten für die Zusammenarbeit an das Ministerium für () der () übergeben, darunter <u>auch-insbesondere</u> Projekte, die den Technologie- und Innovationstransfer betreffen. <u>Die Unternehmen verpflichten sich, bei der Durchführung der Projekte die in Art.</u> 6b dieses Abkommens genannten Grundsätze zu beachten.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt das wirtschaftliche Engagement der mongolischen Unternehmen und Unternehmensverbände in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere zum Erwerb von Technologien.	(4) Deutsche Unternehmen oder Unternehmensverbände, die in der Republik Kasachstan wirtschaftlich tätig sind, schließen zu diesem Zweck in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen. Dabei ist die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen nicht ausgeschlossen.	
 (5) Die Regierung der Mongolei unterstützt die deutschen und mongolischen Unternehmen insbesondere beim Aufbau einer rohstoffverarbeitenden Industrie in der Mongolei. Dazu gehören auch folgende Bereiche: Verarbeitung und Verflüssigung von Kohle, Produktion von Schwarzmetallurgie, Verarbeitung von Buntmetallen und Verarbeitung von Industriemetallen. (6) Die Zusammenarbeit zu den unter Artikel 5 Absatz 5 genannten Bereichen wird von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch mit den in Artikel 6 Absätze 2 und 5 aufgeführten Maßnahmen unterstützt. 	 (5) Die Regierung der Republik Kasachstan unterstützt die deutschen Unternehmen bei deren Geschäften in der Republik Kasachstan, insbesondere beim Erwerb von Rohstoffen sowie bei Investitionen und beim Technologie-und Innovationstransfer. (6) Die Regierung der Republik Kasachstan gewährt den deutschen Unternehmen eine administrative Unterstützung bei Arbeitsgenehmigungen für deren Beschäftigte, bei der Einrichtung der Büros und deren Anträge auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen sowie bei allen Registrierungen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. 	
		Artikel 5 a Dialog und Kooperation mit der Zivilgesellschaft
		(1) Die Vertragsparteien unterstützen zivilgesellschaftliche Akteure, die für eine nachhaltige, solidarische, transparente und ökologische Rohstoffbewirtschaftung eintreten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich,
zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere
Gewerkschaften, Umweltverbände, und
menschenrechtliche Organisationen, auf
lokaler, nationaler und internationaler Ebene
über die nach diesem Abkommen geplanten
und durchgeführten Maßnahmen und Projekte
umfassend und frühzeitig zu informieren.
dimassend tha nunzerity zu mormieren.
(3) Die Vertragsparteien vereinbaren,
regelmäßige Konsultationen mit den in Absatz
2 genannten Gruppen auf nationaler und
internationaler Ebene durchzuführen.
(4) Das [] und das [] werden mit der
Umsetzung der in diesem Artikel genannten
Maßnahmen betraut. Sie regeln die weiteren
Einzelheiten unter Beachtung der Grundsätze
der Transparenz, Nichtdiskriminierung und
Rechtsstaatlichkeit.
Artikel 5 b
Freie, frühzeitige und informierte Zustimmung
1100, Tanzenige and informente zasiminang
(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht
auf freie, frühzeitige und informierte
Zustimmung der von einem Rohstoffprojekt
betroffenen lokalen Bevölkerung an.
bettofferfichtenen bevolkerung att.
(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in
Einklang mit ihrer jeweiligen Rechtsordnung
und unter Beachtung der einschlägigen
internationalen Menschenrechte, geeignete
Maßnahmen zur Durchsetzung des in Absatz 1
genannten Rechts, durchzuführen. Dazu
gehören insbesondere offene, faire und

		zwangsfreie Konsultationen und Zusammenarbeit mit legitimen Vertretern der betroffenen Bevölkerung und die umfassende Information der Bevölkerung über geplante und durchgeführte Rohstoffprojekte.
Artikel 6	Artikel 6	Artikel 6
Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien	Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien	Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien
(1) Die Vertragsparteien streben stabile und transparente Rahmenbedingungen an, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung ermöglichen.	(1) Die Vertragsparteien streben stabile Rahmenbedingungen an, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung ermöglichen.	(1) Die Vertragsparteien streben stabile, transparente, <u>nachhaltige und faire</u> Rahmenbedingungen an, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung ermöglichen.
(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird ein Engagement der deutschen Wirtschaft - insbesondere für Investitionen und zum Aufbau einer rohstoffverarbeitenden Industrie - in der Mongolei unterstützen. Dazu gehört die Bereitstellung des außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumentariums. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind, schließt dies ein - Exportkreditversicherungen, - Investitionsgarantien und - Garantien für ungebundene Finanzkredite.	(2) Projekte für den Rohstoff- , Industrie- und Technologiebereich, die der Umsetzung des Programms der forcierten industriell innovativen Entwicklung der Republik Kasachstan dienen, werden in eine Liste prioritärer Projekte aufgenommen und erhalten von der Regierung der Republik Kasachstan eine administrative Unterstützung. Die Ko-Vorsitzenden der Deutsch-Kasachischen Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel entscheiden einvernehmlich, welche Projekte in die Liste prioritärer Projekte aufgenommen werden.	(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird ein Engagement der deutschen Wirtschaft - insbesondere für Investitionen, Technologie- und Wissenstransfer und zum Aufbau einer rohstoffverarbeitenden und rohstoffwiederverwertenden Industrie - in der Mongolei unterstützen. Dazu gehört die Bereitstellung des außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumentariums. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind, schließt dies ein - Exportkreditversicherungen, - Investitionsgarantien und - Garantien für ungebundene Finanzkredite.
(3) Ferner stellt die Regierung der		(3) Die in Absatz 2 genannten Instrumente stehen nur Unternehmen zur Verfügung, die

Bundesrepublik Deutschland die nachfolgenden Förderinstrumente bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und nach Prüfung der Förderungswürdigkeit bereit:

- Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft und
- Teilfinanzierungen von Machbarkeitsstudien durch die DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, einem Unternehmen der KfW-Bankengruppe.
- (4) Im Rahmen der deutsch-mongolischen Entwicklungszusammenarbeit können weitere Maßnahmen insbesondere zu den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben d und e genannten Schwerpunkten der Zusammenarbeit nach den im Rahmen der bilateralen deutschmongolischen Entwicklungszusammenarbeit etablierten Verfahren vereinbart werden.
- (5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Mongolei bereit:
- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktanbahnung.
- Beratung bei der Förderung von Investitionen, Rohstoffverarbeitung und Innovationen,
- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Zusammenarbeit im Forschungsbereich,

- (3) Bei Erfüllung der innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen unterstützen die Vertragsparteien diese Projekte nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Abkommens, indem a) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diese Projekte der deutschen Wirtschaft insbesondere für Investitionen in der Republik Kasachstan mit dem außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumentarium flankiert. Dazu gehören:
- Exportkreditversicherungen,
- Investitionsgarantien und
- Garantien für ungebundene Finanzkredite. b) die Regierung der Republik Kasachstan die Finanzierung der Projekte staatlicher kasachischer Unternehmen durch Staatsgarantien oder durch Garantien der Entwicklungsbank Kasachstans oder durch Garantien des Nationalen Wohlstandsfonds "Samruk-Kasyna" absichert.
- (4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt unter anderen folgende Maßnahmen zur Förderung der Republik Kasachstan bereit:
- Fortbildungsprogramm für Führungskräfte der Wirtschaft,
- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktanbahnung,
- Erstellung eines Investorenhandbuches durch Untersuchung und Bewertung der Rohstoffpotentiale in Halden beziehungsweise

sich zu einer proiektbezogenen Offenlegung aller Zahlungen an die Regierung und andere öffentliche Stellen in [...] verpflichten und die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte "Protect, Respect and Remedy" anerkennen. Vor der Bewilligung einer in Absatz 2 genannten Fördermaßnahme sind die Umwelt- und Menschenrechtsauswirkungen (Sustainability Impact Assessment und Human Rights Impact Assessment) des zu fördernden Projekts zu überprüfen. Diese Überprüfungen finden auf der Grundlage internationaler Standards und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure im Gastland statt.

- (4) Die Bundesrepublik Deutschland stellt unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Mongolei bereit:
- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktanbahnung,
- Beratung bei der Förderung von Investitionen, Rohstoffverarbeitung <u>undwiederverwertung</u> sowie Innovationen,
- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz, <u>Recycling und</u> <u>Kreislaufwirtschaft</u> sowie zur Zusammenarbeit im Forschungsbereich,

- Beratung bei der Zusammenarbeit beim umwelt- und sozialverträglichen Abbau von Rohstoffen und deren Verarbeitung,
- Managerfortbildungsprogramm für die Wirtschaft.
- Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich.
- Unterstützung bei der Einführung von internationalen Standards und Normen im Bergbau und Verbesserung der Gesetzgebung im Bereich Bergbau.
- (6) Die Regierung der Mongolei unterstützt die Rohstoffmaßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und sorgt dafür, dass im Lande nachhaltig abgebaute Rohstoffe den deutschen Unternehmen diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll es keine mengenmäßigen Begrenzungen geben, sofern Einigung über die Vertragskonditionen besteht. Die rechtlichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation sind dabei zu beachten.
- (7) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Regierung der Mongolei bei der Erarbeitung von Maßnahmen für die Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards.

- von Haldenmaterial,
- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz,
- Beratung bei der Umsetzung von Umweltund Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und –aufbereitung,
- Beratung beim Aufbau von Industrieclustern einschließlich der Einbindung von Forschungsinstituten,
- Beratung bei der Zusammenarbeit von Forschungsinstituten beider Länder und
- Beratung zur Förderung von Investitionen und Innovationen sowie des Transfers von Spitzentechnologie.
- (5) Die Regierung der Republik Kasachstan unterstützt die Rohstoffmaßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Unternehmen und gewährleistet, dass im Lande abgebaute Rohstoffe den deutschen Unternehmen diskriminierungsfrei und zu fairen Bedingungen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan zugänglich gemacht werden.

- Beratung bei der Zusammenarbeit beim umwelt- und sozialverträglichen Abbau von Rohstoffen, deren Verarbeitung <u>und</u> Wiederverwertung
- Managerfortbildungsprogramm für die Wirtschaft,
- Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich.

 Linterstützung bei der Einführung von
- Unterstützung bei der Einführung von internationalen Standards und Normen im Bergbau und Verbesserung der Gesetzgebung im Bereich Bergbau.
- (5) [...] unterstützt die Rohstoffmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland und sorgt dafür, dass im Lande nachhaltig abgebaute Rohstoffe den deutschen Unternehmen diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen zur Verfügung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gestellt werden. Dabei soll es keine mengenmäßigen Begrenzungen geben, sofern Einigung über die Vertragskonditionen besteht. Die rechtlichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation sind dabei zu beachten.
- (7) Die Regierung der Bundesrepublik
 Deutschland unterstützt die Regierung der [...]
 bei der Erarbeitung von Maßnahmen für die
 Verbesserung der Ressourcen- und
 Energieeffizienz sowie für die Einhaltung von
 Umwelt- und Sozialstandards.
- (6) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass

(8) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.	(6) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.	alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen <u>und die in Artikel 5 a</u> <u>genannten Akteure</u> rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.
		Artikel 6a
		<u>Handelsbeschränkungen</u>
		(1) Dieses Abkommen steht Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen, Leistungsvorgaben und Anforderungen an lokale Produktion und Beschäftigung ("local content"-Anforderungen) oder anderen Handelsschranken der [] nicht entgegen, die zur Förderung der einheimischen Industrie und Entwicklung eingeführt werden, sofern diese nicht durch WTO-Verpflichtungen oder Bestimmungen dieses Vertrages ausgeschlossen sind. Die [] wird die Bundesrepublik Deutschland über derartige Maßnahmen frühzeitig informieren und konsultieren.
		(2) Die Parteien vereinbaren, dass Maßnahmen, die den Voraussetzungen des Absatz 1 genügen, nicht zum Gegenstand von Streitigkeiten vor der Welthandelsorganisation (WTO) oder anderen internationalen Streitbeilegungsverfahren gemacht werden, es sei denn die Parteien können ihren Streit nicht innerhalb eines zuvor festgelegten Zeitraum durch Konsultationen oder andere Verfahren

	der bilateralen Streitbeilegung beilegen. Die übrigen Rechte und Pflichten der Parteien nach dem WTO-Recht bleiben unberührt.
	Artikel 6 b Transparenz und Unternehmensverantwortlichkeit; Konzessionsverträge
	(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu den Grundsätzen der Transparenz- und Nachhaltigkeitsinitiativen im Rohstoffsektor, an denen sie beteiligt sind [insbesondere der Extractive Industries Transparency Initiative]. Sie verpflichten sich, an der Weiterentwicklung dieser Initiativen und an der Entwicklung neuer Initiativen konstruktiv mitzuwirken. Dabei streben sie insbesondere die Verpflichtung der Unternehmen zur projektbezogenen Veröffentlichung aller Zahlungen an die Regierung und andere öffentliche Stellen an.
	(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die in ihrem Gebiet ansässigen oder tätigen Unternehmen und Unternehmensverbände die in Absatz 1 genannten Transparenzverpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der projektbezogenen Veröffentlichung aller Zahlungen an öffentliche Stellen, befolgen. Sie verpflichten sich ferner zu gesetzgeberischen

		oder anderen Maßnahmen, um die Einhaltung international anerkannte Grundätze der Unternehmensverantwortung wie die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte "Protect, Respect and Remedy" sicher zu stellen.
		(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, beim Abschluss von Konzessionsverträgen und anderen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, langfristigen Wirtschaftsbeziehungen, gerechten Verteilung der Ressourcenerlöse, Transparenz, Unternehmensverantwortung und Umweltschutz zu beachten. Sie lassen sich dabei von international anerkannten Modelvereinbarungen, wie dem Model Mine Development Agreement der International Bar Association oder vergleichbaren Standards, leiten.
		(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich. Konzessionsverträge zu veröffentlichen und nur solche Elemente hiervon auszunehmen, deren Veröffentlichung Geschäftsgeheimnisse oder berechtigte Interessen Dritter verletzen würde.
Artikel 7	Artikel 7	Artikel 7
Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich	Die Deutsch-Kasachische Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel	Deutsch-[] Regierungsarbeitsgruppe

(1) Die Vertragsparteien richten eine Deutsch
Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur
Zusammenarheit im Rohstoffhereich ein

- (1) Die Deutsch-Kasachische
 Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und
 Handel führt den regelmäßigen
 partnerschaftlichen Dialog nach Artikel 3
 dieses Abkommens und überwacht die Arbeit
 der Durchführungsorganisationen nach Artikel
 4 dieses Abkommens mit dem Ziel, die
 Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen
 zwischen den Vertragsparteien zu befördern.
- (1) Die Vertragsparteien richten eine Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe zurZusammenarbeit im Rohstoffbereich ein

- (2) Die Deutsch-Mongolische
 Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit
 im Rohstoffbereich führt den regelmäßigen
 partnerschaftlichen Dialog nach Artikel 3 und
 überwacht die Arbeit der
 Durchführungsorganisationen nach Artikel 4
 dieses Abkommens mit dem Ziel, die
 Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen
 zwischen den Vertragsparteien zu befördern.
 Maßnahmen der bilateralen DeutschMongolischen Entwicklungszusammenarbeit
 sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Deutsch-Kasachische Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens.
- (2) Die Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe führt den regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog nach Artikel 3 dieses Abkommens und überwacht die Arbeit der Durchführungsorganisationen nach Artikel 4 und 4a dieses Abkommens mit dem Ziel, die Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu befördern.

- (3) Die Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens.
- (3) Ferner ermächtigen die Vertragsparteien die Deutsch-Kasachische Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel auf der Grundlage dieses Abkommens, Projekte und Maßnahmen im Rohstoff- und Technologiebereich zu beschließen und geeignete Organisationen mit der
- (3) Die Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens.
- (4) Der Deutsche Bundestag und das Parlament von (...) werden regelmäßig über die Arbeit der Deutsch-(...)

	Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Diese Projekte und Maßnahmen werden ebenfalls in die Liste prioritärer Projekte aufgenommen und erhalten von der Regierung der Republik Kasachstan administrative Unterstützung. Die Ko-Vorsitzenden der Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel entscheiden gemeinsam darüber, welche Projekte in die Liste der prioritären Projekte aufgenommen werden.	Regierungsarbeitsgruppe unterrichtet.
Artikel 8	Artikel 8	Artikel 8
Deutsch-Mongolischer Wirtschaftsausschuss	Der Deutsch-Kasachische Wirtschaftsausschuss für die Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich	Deutsch-XX Wirtschafts- und <u>Sozial</u> ausschuss
(1) Die Vertragsparteien richten einen Deutsch-Mongolischen Wirtschaftsausschuss für die Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich (Wirtschaftsausschuss) ein, der aus Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbände besteht, die ihre Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und sich als Mitglied für diesen Ausschuss anmelden.	(1) Die Vertragsparteien richten einen Deutsch-Kasachischen Wirtschaftsausschuss für die Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich (Wirtschaftsausschuss) ein, der aus Vertretern von Unternehmen und Unternehmensverbänden besteht, die ihren Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und sich als Mitglied für diesen Ausschuss anmelden.	(1) Die Vertragsparteien richten einen Deutsch-XX Wirtschafts- und Sozialausschuss für die Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich (Wirtschafts- und Sozialausschuss) ein, der aus Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbände, besteht, die ihren Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und sich als Mitglied für diesen Ausschuss anmelden. Zu dem Ausschuss gehören ferner VertreterInnen der Organisationen der ArbeitnehmerInnen und zivilgesellschaftlicher Akteure, die über hinreichende Kenntnisse und ein relevantes Interesse im Bereich Rohstoffe verfügen. Die in Artikel 5a Absatz 4 genannten Stellen können weitere Einzelheiten beschließen, insbesondere um die Mitgliedschaft in transparenter und

- (2) Der Wirtschaftsausschuss tritt spätestens zwölf Monate nach Unterzeichnung dieses Abkommens erstmals zusammen und danach bei Bedarf auf Antrag einer der beiden Seiten, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei statt.
- (3) Die Ausübung des gemeinsamen Vorsitzes des Wirtschaftsausschusses soll den Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbänden beider Vertragsparteien obliegen. Die Vorsitzenden regeln Zeitpunkt, Tagesordnung und Teilnahme an den Sitzungen. Beauftragte der Vertragsparteien können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Wirtschaftsausschuss berichtet der Deutsch-Mongolischen Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich.
- (5) Die aufgrund der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 8. Juni 2009 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Ministeriums für

- (2) Der Wirtschaftsausschuss tritt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstmals zusammen und danach bei Bedarf auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Kasachstan statt.
- (3) Die Ausübung des gemeinsamen Vorsitzes des Wirtschaftsausschusses soll den von Unternehmen und Unternehmensverbänden beider Vertragsparteien benannten Personen obliegen. Die Ko-Vorsitzenden regeln Zeitpunkt, Tagesordnung und Teilnahme an den Sitzungen. Vertreter der Vertragsparteien können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Wirtschaftsausschuss berichtet der mit der Vereinbarung vom 4. Dezember 2003 gegründeten Deutsch-Kasachischen Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel über die Umsetzung dieses Abkommens.

nichtdiskriminierender Weise zu regeln.

- (2) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss tritt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstmals zusammen und danach bei Bedarf auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in (...) statt.
- (3) Die Ausübung des gemeinsamen Vorsitzes des Wirtschafts- und Sozialausschuss soll den von den im Ausschuss vertretenen Unternehmen und Gruppen beider Vertragsparteien benannten Personen obliegen. Die Ko-Vorsitzenden regeln Zeitpunkt, Tagesordnung und Teilnahme an den Sitzungen. Vertreter der Vertragsparteien können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss berichtet der Deutsch-(...) Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich.

Rohstoffe und Energie der Mongolei zur Förderung der Zusammenarbeit im Bergbau und in der Rohstoffwirtschaft bestehende Ständige Deutsch-Mongolischen Arbeitsgruppe Bergbau und Rohstoffe setzt ihre Arbeit fort und bringt ihre fachlichen Kenntnisse in den Wirtschaftsausschuss ein.		
		Artikel 8 a
		Internationale Zusammenarbeit; Europäische Union
		(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, die Ziele dieses Abkommens auch im Rahmen multilateraler Verhandlungen, internationaler Organisationen und anderer transnationaler Institutionen, an denen sie beteiligt sind, zu verfolgen.
		(2) Die Verpflichtungen dieses Übereinkommens stehen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus internationalen Übereinkommen, die die Ziele dieses Übereinkommen verwirklichen, nicht entgegen.
		[(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Institutionen und Organe der Europäischen Union über die Ziele dieses Abkommens und Maßnahmen, die in seinem Rahmen durchgeführt werden, umfassend informieren.]
Artikel 9	Artikel 9	Artikel 9
Schlussklauseln	Schlussklauseln	Inkrafttreten und Schlussklauseln

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Damit beginnt die Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens.
- (2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.
- (3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert oder ergänzt werden.

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Damit beginnt die Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens.
- (2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.
- (3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien durch separate Protokolle, die integraler Bestandteil dieses Abkommens sind, geändert oder ergänzt werden.

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.
- (4) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert oder ergänzt werden.